

24.06.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G - U

zu **Punkt ...** der 1023. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes**A****1. Der federführende Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG nach dem Wort „Wassers“ die Wörter „mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und“ eingefügt werden sollen.

Begründung:

In § 37 Absatz 2 Satz 2 und 3 IfSG werden spezielle Anforderungen für die Aufbereitung von Wasser in Schwimm- und Badebecken beziehungsweise in Schwimm- und Badeteichen festgelegt. Während für Schwimm- und Badeteiche in § 37 Absatz 2 Satz 3 IfSG hinsichtlich der Aufbereitung des Wassers auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik Bezug genommen wird, ist eine entsprechende Bezugnahme in § 37 Absatz 2 Satz 2 IfSG zur Aufbereitung von Wasser in Schwimm- und Badebecken bislang nicht vorhanden. Zur Klarstellung, dass keine Divergenz des Schutzniveaus betreffend beabsichtigt ist, sollte für das Wasser in Schwimm- und Badebecken ebenso ein Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgenommen werden.

B

2. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.